

Völkerrecht und internationale Beziehungen.
Wechselwirkungen zwischen ihren Geschichten seit dem 16. Jahrhundert

Vortrag, gehalten am Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung am 13. Juli 2015
von Harald Kleinschmidt

Zusammenfassung

Im Zentrum des Vortrags stand die Unterscheidung zwischen Inklusionismus und Exklusionismus, die in drei Schritten auf ihre Relevanz für die Historiografie geprüft wurde. Unter Inklusionismus wurde die Differenzen tolerierende Wahrnehmung der Menschheit als Einheit verstanden, unter Exklusionismus hingegen der gegenüber Alterität intolerante Versuch, große Bevölkerungsgruppen aus der Reichweite der Historiografie auszugrenzen. Zunächst kamen der systemische, der theoretische und der empirische Aspekt des Kontexts des Wandels vom Inklusionismus zum Exklusionismus in Europa um 1800 zur Sprache. Der erste Teilaspekt betraf den Umbruch der Modelle zur Beschreibung und Analyse der internationalen Systeme vom inklusionistischen, auf Bewahrung von Stabilität orientierten Maschinenmodell des 16. bis 18. Jahrhunderts in das exklusionistische, expansive, auf Förderung von Dynamik angelegte Modell des lebenden Körpers. Der zweite Teilaspekt bezog sich auf die Absage an das inklusionistische, auf die Menschheit als ganze anzuwendende Naturrecht und die darauf folgende Durchsetzung einer nach Grundsätzen des Rechtspositivismus konzipierten, exklusionistischen „Völkerrechtsgemeinschaft“ als Klub privilegierter Staaten. Der dritte Teilaspekt bestand in der Einführung einer durch zwischenstaatliche Verträge genormten Praxis des diplomatischen Verkehrs, verbunden mit der Zurückweisung des Postulats der Geltung des inklusionistischen Naturrechts für den diplomatischen Verkehr. Diese Wandlungen waren spezifisch europäisch und führten zu einer Besonderung europäischer Wahrnehmungen internationaler Systeme, Theorien des Völkerrechts und der Grundlagen des diplomatischen Verkehrs zwischen den Staaten.

Im zweiten Schritt folgte eine kritische Bestandsaufnahme der neueren europäischen Historiografie des Völkerrechts mit der SchlussThese, dass diese Historiografie in der Regel europäische Theorien des 19. Jahrhunderts, besonders das Postulat des Bestehens einer „Völkerrechtsgemeinschaft“, in alle früheren Zeiten sowie auch in alle Teile der Welt, vornehmlich auf Afrika, Asien und den Südpazifik, als gültig projiziert und bei

mangelnden Belegen für eine solche Gemeinschaft auf die Abwesenheit von Völkerrecht geschlossen hat. Die Mehrzahl der völkerrechtshistoriografischen Darstellungen postulierten seit dem 19. Jahrhundert die Nicht-Existenz von Völkerrecht für Europa und den Mittelmeerraum vor dem 15. Jahrhundert und für alle Teile der Welt außer Europa für die Zeiten vor dem Eindringen der Europäer, verneinte die Völkerrechtssubjektivität der meisten außereuropäischen Staaten, auch wenn diese mit europäischen Staaten durch Verträge verbunden waren, und lieferte dadurch Versatzstücke für Ideologien der Kolonialherrschaft.

Im dritten Schritt kamen die internationalen Beziehungen ins Visier, soweit diese Gegenstand der Universal und Expansionshistoriografie in Europa seit dem 16. Jahrhundert waren. Dabei bestätigte sich der in der neueren historiografiegeschichtlichen Forschung (Jörn Rüsen) bekannte Befund, dass die sogenannte „Aufklärungshistoriografie“ inklusionistisch, die Historiografie der sogenannten „Historismus“ hingegen exklusionistisch war. Der Exklusionismus der Historiografie des 19. und langer Abschnitte des 20. Jahrhunderts gab die Grundlage ab für die Konstruktion vermeintlich „geschichtsloser Völker“, insbesondere von Bevölkerungsgruppen in Amerika, Afrika und dem Südpazifik, und befestigte mit dieser Konstruktion die vorgeblich empirische Basis für Ideologien der Kolonialherrschaft.